Einkommensteuer – Lexikon des Steuerrechts

6 April, 2017

Inhaltverzeichnis

- 1 Das Einkommensteuerrecht
- 2 Die Einkommensteuer
- 2.1 Der Weg bis zur ESt-Abschlusszahlung –

Einkommensermittlung gem. § 2 EStG

- 2.2 Die Ermittlungsschemata (R 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStR 2012)
- 2.2.1 Das zu versteuernde Einkommen
- 2.2.2 Die festzusetzende Einkommensteuer
- 3 Abschlusszahlung bei der Einkommensteuer
- 3.1 Allgemeiner Überblick
- 3.2 Besonderheit bei der Anrechnung von Lohnsteuer
- 4 Beispiel zur Einzelveranlagung
- 5 Verwandte Lexikonartikel

1. Das Einkommensteuerrecht

Unternehmensbesteuerung. Sie ist zwar nicht die

Die Einkommensteuer ist die Steuer mit der größten
Breitenwirkung, da von ihr alle natürlichen Personen mit ihren
Aktivitäten im In- und Ausland (Welteinkommensprinzip) betroffen
sind. Sie ist auch die Steuer mit der größten Tiefenwirkung, da sie
in persönliche Bereiche (Sonderausgaben und außergewöhnliche
Belastungen) eindringt, die den Verkehrs-, Objekt- und
Realsteuern verschlossen sind. In ihrer speziellen Erhebungsform
als Quellensteuer (Abzugsteuer) begegnet sie in der Grundform
jedem Arbeitnehmer (Lohnsteuer) und jedem Kapitalanleger
(Kapitalertragsteuer). Bezieht man die Körperschaftsteuer als die
– von ihr abgeleitete – Einkommensteuer der KapG mit ein, bildet
sie gem. § 8 Abs. 1 KStG auch die Basis für die

 von ihr abgeleitete – Einkommensteuer der KapG mit ein, bildet sie gem. § 8 Abs. 1 KStG auch die Basis für die Unternehmensbesteuerung. Sie ist zwar nicht die aufkommensstärkste Steuer, hat aber für die Entwicklung des Steuerrechts die größte Bedeutung. An ihr haben alle Steuertheorien ihren Ausgangspunkt genommen und die Erkenntnisse an ihr verprobt. Die wichtigsten – und vor allem »publikumswirksamen« – Entscheidungen des BVerfG zum Steuerrecht ergingen zum Einkommensteuerrecht. Die Einkommensteuer hat allerdings einen gravierenden Geburtsmangel: Sie verdankt ihr heutiges Erscheinungsbild keinem »Wurf des Gesetzgebers«. Das Einkommensteuerrecht ist nicht (geschlossen) kodifiziert. Am EStG in der heutigen Fassung wurde seit 1925 »herumgebastelt«, ohne dass ein Parlament die Kraft zur durchgängigen Normierung einer der Hauptsäulen der Rechtsordnung gefunden hat. Dies liegt nicht nur an den zahlreichen Rechtsquellen mit unterschiedlicher Normenqualität (EStG, EStDV und EStR), aus denen sie sich zusammensetzt. Als weitaus gravierender wird das Zusammenprallen unterschiedlicher (z.T. konkurrierender) Besteuerungskonzepte in einem Korpus, dem EStG, empfunden. Allein wegen dieser heterogenen Quellen waren (sind) Rspr. und Schrifttum um ein prinzipiengerechtes Einkommensteuerrecht bemüht.

Als Grundsätze verfassungskonformer Besteuerung, die auch bei der praktischen Auseinandersetzung mit dem ESt-Recht, z.B. bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in der Steuererklärung unabdingbar sind, werden gleichberechtigt nebeneinander zitiert:

• das Leistungsfähigkeitsprinzip,

nebeneinander zitiert:

- das Leistungsfähigkeitsprinzip,
- der Grundsatz der Individualbesteuerung und
- das Markteinkommensprinzip.

Diese sog. Prinzipien beantworten unterschiedliche Grundfragen des Einkommensteuerrechts, ergänzen sich dabei weitgehend, ohne in allen Details zu gleichen Ergebnissen zu gelangen. Sie haben vor allem bei Regelungslücken eine große Bedeutung, da diese sonst für die Rechtsanwender (Gerichte/Finanzverwaltung /Steuerberater) nicht prinzipiengerecht und manchmal auch nicht sinnvoll zu schließen sind. Sie sind zugleich die Richtschnur für den (aktuellen) Gesetzgeber bei der Klärung anstehender Regelungsbereiche. Auch die Steuerzahler werden sich als die Normadressaten des EStG bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt hierauf sowie auf ihre verfassungsmäßigen Rechte berufen.

Unter dem **Leistungsfähigkeitsprinzip** (gemeinhin auch als die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit – the ability to pay – bezeichnet) werden drei Subprinzipien erwähnt:

- die gleiche Besteuerung für Bürger eines (nahezu) identischen Einkommens,
- die sog. »Ist-Besteuerung« und

3 of 19

• die Geltung des objektiven und subjektiven Nettoprinzips.

Dabei schließt die Ist-Besteuerung aus, dass hypothetische Sachverhalte der Besteuerung unterworfen werden; es gibt danach keine »Soll-Besteuerung«. 04/09/2017 04:39 PM

Das objektive Nettoprinzip gebietet bei der Ermittlung der

Sachverhalte der Besteuerung unterworfen werden; es gibt danach keine »Soll-Besteuerung«.

Das objektive Nettoprinzip gebietet bei der Ermittlung der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) den uneingeschränkten Abzug der (aller) Erwerbsaufwendungen, die kausal mit einer Einkunftsquelle zusammenhängen. Die Soll-Bruchstelle mit diesem Prinzip stellen die typisierenden Abzugsbestimmungen dar (Hauptfall: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Die Einzelfallgerechtigkeit wird hier zugunsten einer Vereinfachungs- und Pauschalierungsregelung für alle betroffenen Steuerbürger durchbrochen.

Das subjektive Nettoprinzip garantiert den Abzug der existenzsichernden Aufwendungen, wie sie in der Sprache des Gesetzgebers mit Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen umschrieben sind.

Mit der Forderung der gleichen Besteuerung der Steuerpflichtigen mit wesentlich gleichem Einkommen (sog. horizontale Steuergerechtigkeit) wird Verzerrungen innerhalb der einzelnen sieben Einkunftsarten vorgebeugt. Der Testfall für die Verifizierung dieses Prinzips sind die verschiedenen Steuervergünstigungen, die zurzeit sehr unterschiedlich auf die einzelnen Einkunftsarten verteilt sind.

Von einigen wird der Grundsatz der Individualbesteuerung als Unterfall des Postulats von der Leistungsfähigkeit behandelt, in einer (sehr wichtigen) Fallgruppe hat das Prinzip jedoch eine eigenständige Bedeutung. Als wichtigster Anwendungsbereich gilt für Ehegatten der Grundsatz der Einzeleinkunftsermittlungge/2017 04:39 PM Verwirklichen Ehegatten gleichzeitig und sogar miteinander

einen Einkunftstatbestand (z.B. als Gesellschafter einer PersG).

gilt für Ehegatten der Grundsatz der Einzeleinkunftsermittlung. Verwirklichen **Ehegatten** gleichzeitig und sogar miteinander einen Einkunftstatbestand (z.B. als Gesellschafter einer PersG), so erfolgt für jeden von ihnen eine getrennte und eigenständige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Noch allgemeiner bedeutet der Grundsatz der Individualbesteuerung, dass die Besteuerung (und damit die Erfassung aller Besteuerungsgrundlagen wie insb. der AfA) nur bei demjenigen erfolgt, der i.S.v. § 2 Abs. 1 EStG die »... Einkünfte erzielt«.

Mit dem Markteinkommensprinzip umschreibt die heute h.M. die gemeinsame Klammer der sieben Einkunftsarten in dem Sinne, dass nur marktoffenbare Einnahmen zu einem steuerbaren Tatbestand führen. Ergebnisse der sog. Privatsphäre und Erträge ohne Markt (Schenkung, Erbschaft) sind nicht einkommensteuerbar. Es handelt sich dabei um ein praktisches Erklärungsmodell für die zulässige Umsetzung von Lebenssachverhalten in einkommensteuerliche Dimensionen.

2. Die Einkommensteuer

2.1. Der Weg bis zur ESt-Abschlusszahlung – Einkommensermittlung gem. § 2 EStG

Nach der steuerrechtswissenschaftlichen Einführung definiert § 8239;2 EStG exakt (und technokratisch) die jeweiligen Schritte, die bei der Ermittlung des **zu versteuernden Einkommens** zu durchlaufen sind (§ 8239;2 Abs. 8239;1–5 EStG), bevor hierauf der Steuerbetrag festgesetzt wird (§ 8239;2 Abs. 8239;6 EStG). Die »großen« Abschnitte, so wie sie auch in § 8239;2 EStG verwendet werden, heißen in dieser Reihenfolge:

04/09/2017 04:39 PM

verwendet werden, heißen in dieser Reihenfolge:

- Einkünfte (§ 8239; 2 Abs. 8239; 1 EStG),
- Summe der Einkünfte (§ 8239; 2 Abs. 8239; 2 EStG),
- Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8239; 2 Abs. 8239; 3 EStG),
- Einkommen (§ 8239; 2 Abs. 8239; 4 EStG),
- zu versteuerndes Einkommen (§ 8239; 2 Abs. 8239; 5 EStG).

Gegenstand der ESt ist das Einkommen der natürlichen Personen. Von bestimmten Einkünften wird die ESt grundsätzlich durch Steuerabzug (→ Lohnsteuer, → Kapitalertragsteuer) erhoben. Durch Berücksichtigung bestimmter sach- oder personenbezogener Verhältnisse des Stpfl. will die ESt der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist dies durch die Einführung der → Abgeltungsteuer nur noch eingeschränkt vorgesehen (vgl. § 32d EStG, § 43 Abs. 5 EStG).

Das ESt-Recht unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

Der ESt unterliegen die

- → Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- → Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- → Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (→ Gewinnermittlung),
- → Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- → Einkünfte aus Kapitalvermögen,

04/09/2017 04:39 PM

- → Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- → Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- → Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus den sonstigen in § 22 EStG genannten Einkünften (→ Renten, → Sonstige Bezüge);
 Überschusseinkünfte.

Von der Summe dieser Einkünfte wird eventuell ein → Altersentlastungsbetrag abgezogen. Land- und Forstwirte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Abzugsbetrag nach § 13 Abs. 3 EStG. Danach verbleibt der → Gesamtbetrag der Einkünfte.

Nach Abzug des Verlustabzugs (→ Verlustabzug) nach § 10d EStG, von → Sonderausgaben und von außergewöhnlichen Belastungen (→ Außergewöhnliche Belastungen), von Steuerbegünstigungen der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen nach §§ 10e bis 10i EStG (s.a. → Eigenheimzulage) ergibt sich das Einkommen. Für vor dem 31.12.1998 entstandene Verlustrück- bzw. -vorträge erfolgt der Verlustabzug nach den Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (→ Gesamtbetrag der Einkünfte).

Nach Abzug von → Kinderfreibetrag bzw. Betreuungsfreibetrag und → Härteausgleich ergibt sich das zu versteuernde Einkommen.

Das zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche ESt nach der Grund- bzw. der Splittingtabelle. Die tarifliche ESt kann sich auch durch die Steuersatzberechnung bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (→ Progressionsvorbehalt) ergeben.

. .

der Splittingtabelle. Die tarifliche ESt kann sich auch durch die Steuersatzberechnung bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (→ Progressionsvorbehalt) ergeben.

Die tarifliche ESt vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern, die Steuerermäßigungen für Stpfl. mit Kindern nach § 34 f. EStG, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG, die Steuerermäßigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden (→ Spendenabzug), der → Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG), vermehrt um das erhaltene Kindergeld (→ Familienleistungsausgleich) und die Altersvorsorgezulage (→ Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge) ist die festzusetzende ESt.

2.2. Die Ermittlungsschemata (R 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStR 2012)

2.2.1. Das zu versteuernde Einkommen

Für die schematische Ermittlung der Zielgröße »zu versteuerndes Einkommen« sowie für die Klausurenpraxis ist das Ermittlungsschema in R 8239; 2 Abs. 8239; 1 EStR 2012 zusammengefasst. Das »schematische« Prüfen aller Einzelschritte ist in der vorgegebenen Zeit nicht zu leisten. Des Weiteren bestände die Gefahr der Annahme unzulässiger Sachverhaltsunterstellungen.

- 1 S.d.E. aus den Einkunftsarten
- 2 = S.d.E.
- 3 ./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)

04/09/2017 04:39 PM

8 of 19

4 ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)

- 3 ./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- 4 ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- 5 ./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
- 6 + Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 Satz 5) EStG sowie § 8 Abs. 5 Satz 2 AIG)
- 7 & equals; G.d.E. (§ 2 Abs. 3 EStG)
- 8 ./. Verlustabzug nach § 10d EStG
- 9 ./. Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
- 10 ./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)

Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der

- 11 ./. schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10e bis 10i EStG, § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG i.d.F. vom 16.4.1997, BGBI I 1997, 821 und § 7 FördG)
- 12 + Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)
- 13 + zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG
- 14 = Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
- 15 ./. Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
- 16 ./. Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV
- 17 = z.v.E. (§ 2 Abs. 5 EStG)

2.2.2. Die festzusetzende Einkommensteuer

04/09/2017 04:39 PM

17 = z.v.E. (§ 2 Abs. 5 EStG)

2.2.2. Die festzusetzende Einkommensteuer

Die auf das zu versteuernde Einkommen festzusetzende Einkommensteuer berechnet sich nach R 2 Abs. 2 EStR 2012 wie folgt:

- 1 Steuerbetrag
 - 1. nach § 32a Abs. 1, 5, § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG oder
 - nach dem bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) oder der Steuersatzbegrenzung sich ergebenden Steuersatz
- 2 + Steuer auf Grund Berechnung nach den §§ 34, 34b EStG
- 3 + Steuer auf Grund der Berechnung nach § 34a Abs. 1, 4 bis 6 EStG
- 4 & equals; tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1, 5 EStG)
- 5 ./. Minderungsbetrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien
- ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 1 und 6 EStG, § 12 AStG
- 7 ./. Steuerermäßigung nach § 35 EStG

10 of 19

Steuerermäßigung für Stpfl. mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für ^{04/09/2017} ^{04:39} PM

8 ./. Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für

11 of 19

wurde

8	./.	Steuerermäßigung für Stpfl. mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34 f Abs. 1 und 2 EStG)
9	./.	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)
10	./.	Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG
11	./.	Steuerermäßigung nach § 35a EStG
12	+	Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)
13	+	Steuer aufgrund Berechnung nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG
14	+	Steuern nach § 34c Abs. 5 EStG
15	+	Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 EStG i.V.m. § 30 EStDV
16	+	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Forstschäden- Ausgleichsgesetz
17	+	Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge, wenn Beiträge als Sonderausgaben abgezogen worden sind (§ 10a Abs. 2 EStG)
18	+	Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 ESt Godas 17 04:39 PM Finkenmen um Freiheträge für Kinder gemindert

Einkommen um Freibeträge für Kinder gemindert

Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um Freibeträge für Kinder gemindert wurde

19 = festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

3. Abschlusszahlung bei der Einkommensteuer

3.1. Allgemeiner Überblick

Soweit sich aufgrund der Veranlagung nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) und geleisteten Vorauszahlungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG) sowie ggf. nach Hinzurechnung von → Kindergeld (→ Familienleistungsausgleich) eine verbleibende ESt-Schuld ergibt, ist vom Stpfl. eine Abschlusszahlung zu leisten. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig (§ 36 Abs. 4 EStG; → Fristen und Termine). Eventuell rückständige Vorauszahlungen sind sofort fällig.

3.2. Besonderheit bei der Anrechnung von Lohnsteuer

Die einbehaltene Lohnsteuer kann nur insoweit auf die festgesetzte ESt angerechnet werden, als die zugehörigen Einkünfte bei der Veranlagung erfasst worden sind (BFH Urteil vom 19.12.2000, BStBI II 2001, 353).

4. Beispiel zur Einzelveranlagung

An einem einfachen Beispiel können die einzelnen Arbeitsschritte unter Einbeziehung theoretischer Aspekte nachvollzogen werden.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer setzt dabei als ^{04/09/20} formalisiertes Verfahren eine Steuererklärung (§ 25 Abs. 1 EStG

04/09/2017 04:39 PM

12 of 19

unter Einbeziehung theoretischer Aspekte nachvollzogen werden. Die Veranlagung zur Einkommensteuer setzt dabei als formalisiertes Verfahren eine Steuererklärung (§ 25 Abs. 1 EStG i.V.m. § 56 EStDV) voraus. Bei Einzelveranlagten wird davon nur Abstand genommen (d.h. keine Steuererklärungspflicht und damit keine Veranlagung), wenn:

- der Gesamtbetrag der nicht lohnsteuerpflichtigen –
 Einkünfte unter dem (Grundfreibetrag von 8 130 € (VZ 2013)
 bzw. 8 354 € ab VZ 2014 liegt oder
- kein Verlustvortrag (§ 10d EStG) festgestellt ist oder
- wenn keine Amtsveranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften nach § 46 Abs. 2 Nr. 1–6 und Nr. 7b EStG in Betracht kommt.

Beispiel:

Der verwitwete, in Bielefeld lebende und praktizierende Hausarzt Hacklberg (H), geb. am 31.12.1940, gibt beim zuständigen FA für das letzte Jahr seiner aktiven Berufstätigkeit (2013) seine ESt-Erklärung fristgerecht am 31.12.2014 ab. Ihr ist zu entnehmen (in €):

- 1. Gewinn aus der Waldnutzung in Bayern: + 15 000 €
- 2. Verlust aus einer in Island betriebenen Walzucht: ./. 30 000 €
- 3. Beteiligungsverlust aus der H & Co OHG (der 43-jährige einzige Sohn ist Mitunternehmer) nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG: ./. 16 750 €
- 4. Beteiligungsgewinn als Kommanditist an der HA-KG: + 04/09/2017 04:39 PM 20 000 €

- 4. Beteiligungsgewinn als Kommanditist an der HA-KG: +20 000 €
- 5. Gewinn als frei praktizierender Hausarzt i.H.v. 222 T€ (in den erklärten Betriebseinnahmen von 375 T€ ist auch der Jahrespreis der deutschen Sterbehilfe für besonders couragierte journalistische Beiträge i.H.v. 7 500 € enthalten; Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG). H gibt des Weiteren an, bei seinen Fähigkeiten das Doppelte verdienen zu können: + 222 000 €
- 6. Arbeitslohn als angestellter Arzt (1. Jahreshälfte 13): +81 500 €; vom Krankenhaus abgeführte Lohnsteuer: 27 500
- 7. Zinsen aus Sparguthaben: (Bankgebühren für die Verwaltung des Sparbuchs: 100 €): + 4 260 € (nach Ausschöpfung des Sparer-Pauschbetrages hierin enthalten: ca. 1 124 € KapESt inkl. SolZ)
- 8. Einnahmen aus der Vermietung eines Häuserblocks: + 30 000 €; Ausgaben hierzu: 37 300 €
- 9. (Voll abzugsfähige) Krankheitskosten (§ 33 EStG): ./. 1 745 €
- 10. (Voll abzugsfähige) Sonderausgaben: ./. 2 300 €

Lösung:

14 of 19

1. und 2. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht

H als natürliche Person ist ESt-Subjekt und als Steuerinländer mit seinen Welteinkünften (§ 1 Abs. 1 EStG) unbeschränkt steuerpflichtig; insb. hat er als OHG- und KG-Gesellschafter/dipentrage PM Beteiligungsergebnisse der ESt zu unterwerfen.

seinen Weiteinkuntten (§ 1 Abs. 1 EStG) unbeschrankt steuerpflichtig; insb. hat er als OHG- und KG-Gesellschafter die Beteiligungsergebnisse der ESt zu unterwerfen.

H hat am 30.12.2004 das 64. Lebensjahr vollendet (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB, § 188 Abs. 2 Satz 2 BGB, § 108 Abs. 1 AO).

43-jährige Kinder sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 5 EStG).

Für H kommt die Einzelveranlagung (Grundtabelle) in Betracht (§ 32a Abs. 1 EStG).

3. Ermittlung der Einkünfte in den verschiedenen Einkunftsarten (in €)

- L+F-Einkünfte für Waldnutzung in Bayern (§ 2 Abs. 1 Nr.
 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 13 EStG): + 15 000 €
- Der Verlust aus der Walzucht im Drittstaat Island kann nicht berücksichtigt werden, da nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 EStG dieser Verlust nur mit künftigen isländischen L+F-Gewinnen verrechenbar ist: 0 €

= Gewinn aus L+F (§ 13 EStG): +15 000 €

- 3. Gewerbliche Einkünfte; hier KG-Beteiligungsergebnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG): + 20 000 €
- 4. Horizontaler Verlustausgleich mit OHG-Beteiligungsgewinnen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG: ./. 16 750 €

= Gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG): +3,250, 04:39 PM €

= Gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG): +3 250 €

5. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 EStG): Der Preis der Gesellschaft für Sterbehilfe hat keinen Bezug zur Tätigkeit als Arzt (Katalogberuf i.S.d. § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG: »Zustandstatbestand«) und ist daher – wegen fehlender Kausalitätsdichte der Einnahmen zur Tätigkeit – aus den Betriebseinnahmen zu streichen (»Handlungstatbestand«): + 222 000 €; Außerdem sind Jahrespreise keine Gegenleistung für marktoffenbare Tätigkeiten: ./. 7 500 €; Die Mitteilung zum potentiellen Mehrverdienst ist wegen der Besteuerung des Ist-Einkommens irrelevant.

= Gewinn aus »selbstständiger Arbeit« (§ 18 EStG): + 214 500 €

6. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 8 ff., § 19 EStG). Als Einnahme (§ 8 EStG) gilt der Bruttoarbeitslohn: + 81 500 €; Als Erwerbsaufwand (»objektives Nettoprinzip«) ist mangels konkretem Nachweis der Pauschbetrag gem. § 9a Nr. 1 EStG abzuziehen: ./. 1 000 €

= Überschuss aus »nichtselbstständiger Arbeit« (§ 19 EStG): + 80 500 €

7. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 8 ff., § 20 EStG) Brutto-Einnahmen (inkl. KapESt) gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 32d EStG (sog.

dan dunaban fübrandan ... Oüratiganerütuna ... tindat kaina

Abgeltungsteuer): Mit dem Kapitalertragssteuerabzug 🅦 17 04:39 PM Einkommensteuer abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Aufgrund

KapESt) gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 32d EStG (sog. Abgeltungsteuer): Mit dem Kapitalertragssteuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Aufgrund der durchzuführenden »Günstigerprüfung« findet keine Veranlagung der Kapitalerträge statt, so dass der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist. § 32d Abs. 6 EStG führt vorliegend **nicht** zu einer niedrigeren Einkommensteuer, vgl. Steuersatz Kapitalerträge bei Anwendung der Kapitalertragsteuer (25 %) vs. Steuersatz bei Veranlagung der Kapitalerträge (45 %). Der Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 EStG (801 €) ist gemäß § 34d Abs. 4 EStG voll ausgeschöpft.

8. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 21 EStG) Einnahmen (§ 8 EStG) gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG: + 30 000 €; WK (§ 9 EStG) i.H.v.: ./. 37 300 €

= Überschuss aus »Vermietung und Verpachtung« (§ 21 EStG): ./. 7 300 €

- 4. Summe der positiven Einkünfte: + 330 000 €
- 5. Summe der Einkünfte (hier: kein vertikaler Verlust): + 305 950 €
- 6. Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte:

17 of 19

Altersentlastungsbetrag (§ 24a Satz 5 EStG n.F.), da H am 1.1.2004 das 64. Lebensjahr vollendet hat, max. ./. 1 900 €

L+F-Freibetrag gem. § 13 Abs. 3 EStG (670 €) kommt nicht zum Tragen, da die Summe der Einkünfte den Betrag von 30 700 € übersteigt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 EStG)

&equals: Gesamthetrag der Finklinfte (8.2 Abs. 3 FStG):

zum Tragen, da die Summe der Einkünfte den Betrag von 30 700 € übersteigt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 EStG)

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG): + 304 050 €

- 7. Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 4 EStG)
 - 1. Sonderausgaben (§§ 10 ff. EStG): ./. 2 300 €
 - 2. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 ff. EStG): ./. 1 745 €

= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG): 300 005 €

8. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG)

Ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG ist nicht ersichtlich, so dass das z.v.E. dem Einkommen entspricht: 342 904 €

9. Bei der Berechnung der ESt-Schuld ist das z.v.E. von300 005 € zugrunde zu legen und dieses z.v.E. gem. § 32a Abs.1 Nr. 4 EStG wie folgt zu berechnen:

0,45* × 300 005 €

135 002 €

./. 15 694 €

(vorläufige ESt-Schuld)

119 308 €

./. einbehaltene Steuerabzugsbeträge (ggf. ./. Vorauszahlungen)

./. Lohnsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

./. 27 500 €

Endgültige ESt-Schuld

18 of 19

91 808 € 04/09/2017 04:39 PM

* Gemäß § 32a Abs. 1 EStG in der Fassung des

Endgültige ESt-Schuld

91 808 €

* Gemäß § 32a Abs. 1 EStG in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011 (BGBI I 2011, 2131) beträgt der Einkommensteuerhöchstsatz seit dem Jahr 2007 für Einkommen ab 250 T€ bzw. 500 T€ bei Zusammenveranlagung 45 %.

Ergebnis:

Die endgültige ESt für H im VZ 2013 beträgt: 91 808 €.

5. Verwandte Lexikonartikel

- → Abgeltungsteuer
- → Gesamtbetrag der Einkünfte
- → Kindergeld
- → Sonderausgaben

Redaktioneller Hinweis: Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart. Josef Schneider u.a., Finanz und Steuern Band 16, Lexikon des Steuerrechts, 6. Auflage; Steuer-Lexikon Online https://www.schaeffer-poeschel.de/isbn/ 978-3-7992-3023-0.html

19 of 19 04/09/2017 04:39 PM